Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2890

18.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2890 DER KOMMISSION

vom 11. November 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme einer garantiert traditionellen Spezialität in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten („Seneno meso“ (g. t. S.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Sloweniens auf Eintragung der garantiert traditionellen Spezialität „Seneno meso“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 6 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.

(3) Die garantiert traditionelle Spezialität „Seneno meso“ sollte daher in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die garantiert traditionelle Spezialität „Seneno meso“ (g. t. S.) wird in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj).
([3]) ABl. C, C/2024/3977, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3977/oj.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 2024

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission